

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisstocksportkreis 202 Traunstein e.V. (nachfolgend Kreis genannt).
- (2) Der Kreis hat seinen Sitz in Traunstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports im Eisstocksportkreis 202 Traunstein des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. (nachfolgend BEV genannt). Der Kreis umfasst das Gebiet des Landkreises Traunstein. Der Vereinszweck dient der Förderung des Eisstocksports und wird in Form von Austragung und Ausrichtung von Pokal- und Meisterschaftswettbewerben für Schüler-, Jugend-, Junioren-, Damen- und Herrenmannschaften verwirklicht. Es werden weiter Kreismeisterschaften für Weiten- und Zielwettbewerb durchgeführt. Die Förderung der Jugend ist ein besonderes Anliegen des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Kreis unverzüglich dem BEV, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Kreis ist eine rechtlich selbständige regionale Untergliederung des BEV für die Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich regional auf das Gebiet des Landkreises Traunstein.
- (3) Die Vereinstätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des BEV und seiner Fachsparten.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder Verein erwerben, der im BEV als Mitglied die Fachsportart Eisstocksport betreibt und der seinen Vereinssitz im Kreis hat.
- (2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist die Gemeinnützigkeit und die Mitgliedschaft im BEV nachzuweisen. Ist der Verein nicht gemeinnützig, kann er außerordentliches Mitglied im Kreis sein oder werden. Er darf jedoch nicht mit Rat und Tat unterstützt werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kreisausschuss endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsverein vermittelt die Zugehörigkeit des Einzelmitglieds zum Kreis.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Eisstockkreis 202 Traunstein, durch Austritt oder Ausschluss aus dem BEV oder Auflösung des Vereins bzw. dessen Eisstockabteilung (Tag des Mitgliederbeschlusses).
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Kreis ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Kreises, des Eisstockbezirks II Süd-Ost oder des BEV verstößt.  
Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Kreisausschuss. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss eines Ausschlusses ist dem Betroffenen und dem BEV schriftlich bekannt zu geben. Ergeht ein Beschluss auf Beibehaltung der Mitgliedschaft ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ist der Antragsteller Mitglied des Kreisausschusses, darf er bei Behandlung seines Antrags nicht anwesend sein und ist auch nicht stimmberechtigt.
- (5) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im zuständigen Kreis führt unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV zum Verlust jeglichen Spielrechts im Kreis.
- (6) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zur Kreisversammlung möglich. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Monate ab Bekanntgabe des Beschlusses. Die Beschwerdefrist hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Kreisversammlung beschlossen. Durch die Kreisversammlung können weitere Abgaben oder Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Die festgelegten jährlichen Verbandsabgaben und die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an die Kreiskasse zu entrichten. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren durch den Kreisschatzmeister erhoben.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen sowie von den Kreisorganen Aufklärung über alle Kreisangelegenheiten zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissports, des BEV, des Bezirkes und des Kreises nicht geschädigt wird und die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat das Mitglied unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Kreisorgane nachzukommen und an den Kreisversammlungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Die jeweilige Höhe der Jahresmitgliedsbeträge legt die Kreisversammlung fest. Der Zahlungsverkehr erfolgt unbar. Die Mitglieder erteilen dafür Bankeinzugsermächtigungen.
- (5) Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechtes gem. § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechtes gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des Kreises ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (6) Zahlungen sind spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit oder bei Fristen innerhalb der gesetzten Frist zu leisten.
- (7) Vereine, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BEV, dem Eisstockbezirk und dem Kreis ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z.B. kein Recht mehr auf Teilnahme am Sportverkehr, keinen Anspruch auf Tätig werden des Kreises usw.). Die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch den Kreisobmann verfügt und tritt am Tage der Anordnung in Kraft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch die Verfolgungsverjährung.
- (8) Jede Änderung in der personellen Besetzung und/oder der Zustellungsanschrift des satzungsmäßigen Vorstandes eines Mitgliedervereins, sowie der Abteilungsleiter oder Obleute der einzelnen Sparten ist dem Kreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser schriftlichen Mitteilung gelten bei der bisherigen Person bzw. bisherigen Anschrift eingelaufene Schreiben als dem Mitgliedsverein, Abteilungsleiter oder Spartenobmann zugegangen.

## **§ 8 Organe des Eisstocksportkreises**

- Die Organe des Kreises sind.
- 8.1 die Kreisversammlung
  - 8.2 der Kreisausschuss
  - 8.3 der Vorstand

## § 9 Kreisversammlung

- (1) Die ordentliche Kreisversammlung mit Neuwahlen findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Bezirkstag und vor dem ordentlichen Verbandstag des BEV statt. Weitere ordentliche Kreisversammlungen können im Frühjahr und Herbst jedes Jahres stattfinden.  
Außerordentliche Kreisversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn zwei Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel des Kreisausschusses dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (2) Antragsberechtigt zur Kreisversammlung sind die Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Kreisausschusses und des Vorstands. Anträge der Mitglieder sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, an den Vorstand zu richten.
- (3) Ordentliche und jährliche Kreisversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Kreisversammlung und die Tagesordnung werden drei Wochen vor Beginn der Versammlung auf der Homepage [www.kreis202.de](http://www.kreis202.de) bekannt gegeben.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes besagt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer, beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt bei der Kreisversammlung sind die Mitglieder des Vorstands, des Kreisausschusses sowie jeder Mitgliedsverein. Jeder Stimmberechtigte darf nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine kann nur vom 1. Vorsitzenden oder dem jeweiligen Abteilungsleiter eines Mehrspartenvereins ausgeübt werden. Andere Personen sind, nur mit schriftlicher Vollmacht des Stimmberechtigten, zur Abstimmung zugelassen. (Satzung Bezirk II Süd-Ost / § 4 Abs. 2 v. 14.05.2001). Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstands oder des Kreisausschusses ist ein persönliches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden und eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die „JA“ und „NEIN“-Stimmen bzw. bei Wahlen auch die Namen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Die Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinstätigkeit bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsvertreter, außerdem der Zustimmung durch das Präsidium des BEV.
- (7) Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn dies 10% der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.
- (8) Über die Beschlüsse der Kreisversammlungen ist eine Niederschrift, die vom Protokollführer und vom Kreisobmann zu unterzeichnen sind, aufzunehmen. Diese Niederschrift wird spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Kreisversammlung an die Mitglieder versandt.
- (9) Einwendungen gegen Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung - maßgebend ist das Datum des Poststempels - beim Versammlungsleiter zu erheben. Über sie entscheidet die nächste Kreisversammlung.
- (10) Erfolgen keine fristgerechten Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.
- (11) Die Teilnahme an den Kreisversammlungen ist für die Mitglieder Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird eine Gebühr erhoben die von der Kreisversammlung festgelegt wird. Dieser Betrag wird vom Kreisschatzmeister nach der Kreisversammlung umgehend per Lastschrift eingezogen.

## **§10 Aufgaben der Kreisversammlung**

(1) Die Kreisversammlung ist zuständig für

- 1.1 die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands,
- 1.2 die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
- 1.3 die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 1.4 die Festsetzung des Vereinsbeitrags und sonstiger Mitgliederleistungen
- 1.5 die Entlastung der Mitglieder der Kreisorgane
- 1.6 die Wahlen der Kreisorgane
- 1.7 die Bestätigung des Kreisschiedsrichtersobmanns und dessen Stellvertreter, welche durch die Kreisschiedsrichterversammlung gewählt wurden
- 1.8 den Beschluss zur Änderung der Satzung
- 1.9 den Beschluss über Änderung des Vereinszwecks und der Vereinstätigkeit
- 1.10 den Beschluss zur Auflösung des Vereins
- 1.11 über den Beschluss der Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, über gestellte Anträge oder Entscheidungen die nach der Satzung ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind.

## **§ 11 Wahlausschuss**

Vor Beginn der Wahlen ist durch die Kreisversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Mitglied des Wahlausschuss kann nur sein, wer nicht stimmberechtigt ist bzw. nicht für ein Amt kandidiert.

## **§12 Wahlen**

(1) Die Kreisversammlung wählt:

- 1.1 den Kreisobmann
- 1.2 den stellvertretenden Kreisobmann
- 1.3 den Kreisschatzmeister
- 1.4 den Schriftführer
- 1.5 den Jugendwart
- 1.6 den Sommersportwart
- 1.7 den Wintersportwart
- 1.8 den Damenwart
- 1.9 den Weitenwart
- 1.10 den Kreissportgerichtsvorsitzenden
- 1.11 zwei Beisitzer des Kreisportgerichts
- 1.12 zwei Ersatzbeisitzer des Kreissportgerichts
- 1.13 zwei Kassenprüfer
- 1.14 die dem Kreis zustehenden Delegierten zum Bezirkstag des Bezirks II Süd-Ost
- 1.15 die dem Kreis zustehenden Delegierten zum Verbandstag des BEV
- 1.16 die dem Kreis zustehenden Delegierten zur Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport im BEV

(2) Ausführungsbestimmungen:

- 2.1 Der Kreisvorstand wird schriftlich gewählt. Alle weiteren Funktionen werden per Akklamation gewählt werden, es sei denn, 10% der anwesenden Stimmberechtigten stimmen für schriftliche Wahl oder es bewerben sich für ein Amt mehrere Kandidaten oder mehr Kandidaten als Funktionen zur Verfügung stehen. Wahlberechtigt sind die jeweiligen Vereinsvertreter und der Kreisausschuss.
- 2.2 Der Kreisschiedsrichterobmann und sein Stellvertreter werden per Akklamation bestätigt, es sei denn 10% der anwesenden Stimmberechtigten stimmen für schriftliche Wahl.
- 2.3 Findet sich bei einer Kreisversammlung mit Wahlen kein Kandidat für das Amt des Kreisobmannes, so ist die Wahl zu beenden und eine neue Kreisversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Zweck dieser Versammlung ist es, einen Kandidaten für das Amt zu finden oder die Auflösung des Vereins zu beschließen. Sollte bei dieser Versammlung immer noch kein geeigneter Kandidat für das Amt gefunden worden sein, ist durch den amtierenden Kreisobmann die Auflösung des Vereins zu beantragen. Dieser Umstand ist bei der Einladung ausdrücklich bekannt zu geben.
- 2.4 Für die Fachwarte können, soweit Bedarf besteht, Stellvertreter gewählt werden.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis wird der Obmann nur bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.

## **§ 14 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer, dem Jugendwart, den gewählten Fachwarten und dem SR-Obmann. Der Kreissportgerichts vorsitzende wird ohne Stimmrecht zu Sitzungen eingeladen. Der Kreisausschuss wird mindestens zweimal im Jahr, in der Regel 4 Wochen vor den jeweiligen Kreisversammlungen, einberufen. Ihm obliegt die Genehmigung der Meisterschaften und Pokalturniere nach Vorlage durch die Fachwarte.
- (2) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Kreisversammlung, soweit sie nicht anderen Gremien übertragen ist. Dem Schatzmeister obliegen die Kassenführung des Kreises und die Erledigung aller finanziellen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Obmann.
- (3) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes und des Kreisausschusses werden in Sitzungen gefasst, die vom Obmann oder dessen Stellvertreter rechtzeitig unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen werden. Die Sitzungen werden vom Obmann oder einem von ihm bestimmten Veranstaltungsleiter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vorstand und Kreisausschuss sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

## **§15 Kassenprüfer**

- (1) Die Überwachung der Kassengeschäfte obliegt den gewählten Kassenprüfern. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich zur Frühjahrsversammlung.
- (2) Der Schatzmeister muss den Kassenprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen und Beschlüsse gewähren und die geforderten Auskünfte erteilen, wenn diese finanzielle Angelegenheiten betreffen.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens in den ordentlichen Kreisversammlungen einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen entnommen werden kann.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt entweder einzeln oder im Block per Akklamation auf Antrag eines Kassenprüfers. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Entlastung immer einzeln oder schriftlich durchzuführen.

## **§16 Kreissportgericht**

- (1) Das Kreissportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, die als 1. oder 2. Beisitzer benannt werden. Zwei Ersatzmitglieder werden zusätzlich gewählt. Ist der Vorsitzende selbst betroffen bzw. befangen, so scheidet er für die Sitzung aus und der 1. Beisitzer übernimmt den Vorsitz. Sind der Vorsitzende und der 1. Beisitzer betroffen oder befangen, so übernimmt der 2. Beisitzer das Amt des Vorsitzenden. Sind mehr als 2 Mitglieder betroffen oder befangen, wird die Sportgerichtszuständigkeit an das Bezirkssportgericht abgegeben.
- (2) Das Kreissportgericht wird als Organ der Fachsparte Eisstocksport des BEV tätig und trifft seine Entscheidungen nach der Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport. Ausgesprochene Geldbußen fließen der Kreiskasse zu.
- (3) Die Entscheidungen des Kreissportgerichts sind unverzüglich dem Kreisobmann mitzuteilen. Betreffen die Entscheidungen Meisterschaften oder Pokalturniere, erhält der Wettbewerbsleiter (= WBL) einen Abdruck der Entscheidung.

## **§ 17 Befugnisse von Organen im BEV**

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Verein dem Präsidium des BEV das ausdrückliche Recht ein, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane binnen einem Monat nach schriftlicher Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.
- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Verein dem Präsidium des BEV das ausdrückliche Recht ein, den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane zu untersagen, wenn die Beschlüsse der Satzung oder den Ordnungen des BEV oder den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport widersprechen, oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßige finanzielle Auswirkungen auf den BEV haben.

## **§ 18 Ordnungen**

Der Verein kann sich Ordnungen geben, die von der Kreisversammlung zu beschließen sind. Diese Ordnungen können auch Satzungsbestandteil werden, wenn diese Ordnungen in der Satzung ausdrücklich dafür bestimmt sind und in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden, soweit diese Kreisversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens neun Zehntel der Vereinsvertreter in dieser Versammlung anwesend sind. Ist die Kreisversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Kreisversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Kreisversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen.
- (3) Im Falle eines fehlenden Kreisobmannskandidaten greift §12 Abs. 2 Punkt 2.3
- (4) Die Kreisversammlung wählt im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BEV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports im Jugendbereich zu verwenden hat.